

Gewerbliche Inhaltsversicherung

Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die gewerbliche Inhaltsversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!



IV Unterversicherungsverzicht

Die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme entspricht der maximalen Entschädigung im Totalschadenfall. Daher sollte die Versicherungssumme auch dem tatsächlichen Versicherungswert (also dem Neuwert des Inventars, Vorräten, fertiger und halbfertiger Waren, usw.) entsprechen. Ist der tatsächliche Wert des Inhaltes größer als die vereinbarte Summe, spricht man von einer Unterversicherung. Diese Unterversicherung wird dann im Schadenfall entsprechend anteilig auf die Schadenzahlung angerechnet. Beispiel: Die Versicherungssumme wurde mit 100.000 Euro vereinbart. Der tatsächliche Neuwert des Inhalts beträgt 150.000 Euro. Damit ist die Versicherungssumme nur 2/3 der eigentlich benötigten Versicherungssumme (also dem Versicherungswert von 150.000 Euro). Damit wird auch jeder Schaden nur zu 2/3 erstattet. Ein Schaden in Höhe von 15.000 Euro wird also nur mit 10.000 Euro erstattet. Um die Folgen dieser „Fehleinschätzung der Versicherungssumme“ zu vermeiden, gewähren Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen einen Verzicht auf die Prüfung der Unterversicherung.

IV Verzicht auf Kürzung bei grob fahrlässiger Schadensverursachung

Wurde ein Schaden durch Sie (mit-)verursacht, prüft der Versicherer, ob Sie evtl. grob fahrlässig gehandelt haben. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein brennender Adventskranz längere Zeit unbeobachtet bleibt und daraufhin das Gebäude ausbrennt. Oder auch wenn Fenster geöffnet sind, aber das Haus verlassen wurde und so ein „erleichterter Einbruch“ ermöglicht wird. Wenn dies der Fall ist, kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens anteilig kürzen. Ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt und in welcher Höhe eine Kürzung durch den Versicherer möglich ist, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Verzichtet der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit, kann der Versicherer nur noch wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles die Leistung verweigern.

IV Verzicht auf Kürzung bei Obliegenheitsverletzung

Versicherer kalkulieren ihre Tarife nach der Berechenbarkeit eines Schadensrisikos. Ändern sich die Rahmenbedingungen, ändert sich auch das Risiko. Damit der Versicherer jederzeit über die Risikohöhe informiert bleibt, werden mit dem Versicherungsnehmer sogenannte Obliegenheiten vereinbart. In der gewerblichen Inhaltsversicherung sind dies z.B. Anzeigepflichten (z.B. wenn ein Gerüst am Haus installiert wird, da dies das Einbruch-Risiko erhöht), Sicherheitsvorschriften (z.B. sämtliche gesetzliche und behördliche Vorschriften müssen beachtet werden) oder auch Verhaltensvorschriften im Schadenfall (z.B. polizeiliche Anzeige eines Einbruchs, Aufbewahrung von beschädigten Gegenständen, usw.). Ein Verstoß gegen derartige Obliegenheiten kann zur Kündigung und/oder Leistungsfreiheit des Versicherers führen, sofern der Verstoß grob fahrlässig erfolgt ist. Verzichtet der Versicherer auf dieses Recht, kann nur eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung zur Leistungsfreiheit und/oder Kündigung führen.

IV Verzicht auf Kürzung bei unterlassener Anzeige von Gefahrerhöhungen

Die Rahmendaten rund um Ihren Betrieb ändern sich von Zeit zu Zeit: Neue Mieter ziehen in das Firmengebäude ein, ein Gerüst wird für bevorstehende Malerarbeiten aufgebaut oder leicht entzündliche Materialien werden irgendwo kurzzeitig zwischengelagert. Diese und viele andere Umstände können Gefahrerhöhungen sein, die einen Schadenfall wahrscheinlicher machen oder die Höhe eines Schadenfalls negativ beeinflussen. Werden diese Gefahrerhöhungen nicht unverzüglich an den Versicherer gemeldet, ist dieser im Schadenfall zur Kürzung der Leistung berechtigt. Durch den Verzicht auf Kürzung bei unterlassener Anzeige können Sie dem vorbeugen und Leistungskürzungen vermeiden.

IV Verzicht auf Kürzung bei Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften

Die in den Vertragsbedingungen vereinbarten Sicherheitsvorschriften sollen dafür sorgen, dass Schadenfälle vermieden oder zumindest minimiert werden. Hierzu gehört z.B. die Verpflichtung alle Schlösser von Türen, Fenstern, Einbruchmeldeanlagen, usw. uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit ruht. Aber auch während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies zu kontrollieren. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten ist der Versicherer je nach Schwere des Verschuldens berechtigt die Leistung zu kürzen. Durch den Verzicht auf Kürzung bei Nichteinhaltung können Sie dem vorbeugen und Leistungskürzungen vermeiden.

Gewerbliche Inhaltsversicherung

Verzicht auf Leistungsfreiheit bei Nichtanwendung vorhandener Sicherungen

Gerade das Nichtanwenden von vorhandenen Sicherungen ist eine häufige Problematik bei Einbruch-Diebstahl-Fällen. Denn auch wenn der Betrieb nur kurzfristig (z.B. über die Mittagszeit) ruht, müssen sämtliche vorhandene Sicherungen (z.B. Einbruchmeldeanlage) betätigt sein. Wird dies vergessen, kann das schnell zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen, sofern der Versicherer dies nicht abweichend durch einen Verzicht auf Leistungsfreiheit geregelt hat.

Verzicht auf 40 % Zeitwertklausel

Grundsätzlich wird in der Inhaltsversicherung der Neuwert ersetzt. Allerdings werden Gegenstände, die nur noch einen Wert von unter 40% des Neuwertes haben, auch nur zum Zeitwert ersetzt. Gerade bei älteren Werkzeugen oder Mobiliar erreicht der tatsächliche Wert häufig weniger als 40% des Neuwertes. Da aber trotzdem ein neues Werkzeug oder ein neuer Schreibtisch angeschafft werden muss, ist der Verzicht auf die Zeitwertklausel im Schadenfall wertvoll.

Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Besteht ein Vorvertrag, bietet dieser stellenweise geringere Versicherungssummen oder auch weniger Deckungenweiterungen (Konditionen). Der neue Vertrag wird in aller Regel erst zum Ablauf der bestehenden Versicherung abgeschlossen und wirksam. Ansonsten läge eine Doppelversicherung vor und es würde dadurch auch zu einer doppelten Prämienbelastung kommen. Um dies zu vermeiden und um Ihnen trotzdem rasch den verbesserten Versicherungsschutz zu bieten, werden Summen- und Konditionsdifferenzdeckungen angeboten. So werden Schäden, die von der bestehenden Versicherung abgedeckt sind, bis zum Vertragsende über diese Versicherung reguliert. Tritt aber ein Schaden auf, der nur oder zumindest stellenweise nur über die neue Inhaltsversicherung versichert ist, übernimmt die neue Versicherung den Schaden – obwohl der wirkliche Vertragsbeginn erst in der Zukunft liegt. Sie übernimmt also die Differenz des neuen zum alten Vertrag.

GDV-Besserstellungsklausel

Jedes Versicherungsunternehmen kann eigene Bedingungen entwerfen und vermarkten. Der GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) entwirft jedoch Musterbedingungen, an denen sich die Versicherer und Verbraucher orientieren können. Damit es nicht zu Überraschungen und unüblichen negativen Auswirkungen beim Verbraucher kommt, bestätigen viele Versicherer mindestens den Standard der GDV-Bedingungen abzubilden. Sollten die Bedingungen des Versicherers den Kunden trotzdem schlechter stellen, als es der GDV vorsieht, gelten die Bedingungen des GDV.



Vorversicherung-Besserstellungsklausel

Sofern ein Vorvertrag zur Inhaltsversicherung besteht, kann es sein, dass neben den vielen Verbesserungen des angebotenen Versicherungsschutzes, in den Details künftig auch Verschlechterungen enthalten sind. Damit Sie einem Wechsel beruhigt zustimmen können, bestätigen einige Versicherer, dass im Schadenfall die Bedingungen des Vorvertrages gelten, sofern diese in der speziellen Situation besser sind.

Bedingungsweiterentwicklungs- und Innovationsklausel

Im Laufe der Zeit ändern und verbessern sich die Vertragsbedingungen. Durch die Mitversicherung der Bedingungsweiterentwicklung profitieren vor allem Sie, denn dadurch unterliegt Ihr Vertrag immer aktuellen Bedingungen. Werden die Bedingungen zu Ihrem Vorteil geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für Ihren Vertrag, soweit Sie einer etwaigen damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widersprechen.

Überspannungsschäden durch Blitz

Überspannungsschäden durch Blitz verursachen häufig an mehreren Geräten (z.B. PC, Telefone, Drucker, usw.) gleichzeitig einen irreparablen Schaden. Voraussetzung für eine Leistung ist, dass die Überspannung tatsächlich durch einen Blitz entstanden ist. Schwankungen im Stromnetz (z.B. verursacht durch den Stromanbieter) und damit verbundene Überspannungsschäden sind nicht von dieser Klausel erfasst. Im Schadenfall ist es daher wichtig, den Tag des Gewitters anzugeben - nur dann kann die Versicherung auch korrekt prüfen.

Vandalismus nach Einbruch

Ein Einbruch in die Firmenräume ist aus vielen Gründen ärgerlich: Einerseits werden eventuell wichtige Gerätschaften oder Daten entwendet, andererseits findet man häufig verwüstete Räumlichkeiten vor. In vielen Fällen übersteigen die Vandalismusschäden sogar den Wert der gestohlenen Gegenstände und sollten auf jeden Fall vom Versicherungsschutz erfasst sein.

Gewerbliche Inhaltsversicherung

Raub

Raub liegt vor, wenn einer Person Gegenstände, gegen deren Willen und unter Gewaltandrohung oder tatsächlicher Gewaltanwendung, weggenommen werden. Da gerade Transporte von Waren ein erhöhtes Risiko für einen Raub darstellen, sind in den entsprechenden Versicherungsverträgen oft die maximalen Leistungen begrenzt.

Entschädigungsgrenze „Bargeld ohne Verschluss“

Für Bargeld, das nicht separat verschlossen wird (z.B. in einem Tresor oder einer Geldkassette, usw.), gilt nicht immer ein Versicherungsschutz außerhalb der Geschäftszeit Ihres Betriebes. Je nach Versicherer lässt sich dieses Risiko jedoch bis zu bestimmten Obergrenzen einschließen.

Sprinkleranlage

Der Bruch von Rohren einer Sprinkleranlage und die damit verbundenen Nässeschäden sind nicht automatisch vom Versicherungsschutz erfasst. Sofern derartige Anlagen vorhanden sind, sollte ein entsprechender Einschluss vereinbart sein, da die Schäden beispielsweise durch eine Fehlfunktion der Anlage enorm hoch sein können.

Klima-, Wärmepumpen und Solarheizungsanlagen

Sondereinbauten wie Wärmepumpen, Klima- und termische Solaranlagen werden stellenweise von den Versicherungsunternehmen als zusätzliche Gefahrenquelle angesehen. Daher finden sich in einigen Bedingungswerken Ausschlüsse für Bruch- und Nässeschäden durch austretendes Wasser aus diesen Anlagen.

Hagel

Schwere Unwetter bringen meist auch Hagel mit sich, der erhebliche Schäden anrichten kann. Daher sind Schäden durch die herunterfallenden Eisklumpen in der Regel vom Versicherungsschutz erfasst.

Rückstauschäden

Bei Starkregen (oder Ausuferung oberirdischer Gewässer) kann es vorkommen, dass das überschüssige Wasser von der Kanalisation nicht abgeführt werden kann. Es staut sich dann in der Kanalisation zurück und drückt über die Abwasserleitungen in die Gebäude herein. Die Folge sind überlaufende Toiletten und Kellerabflüsse – mit entsprechenden Schäden.

Aufräumungs- und Abbruchkosten; Bewegungs- und Schutzkosten

Nachdem ein Sachschaden (Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung der beschädigten und zerstörten Sachen) entstanden ist, folgen in vielen Fällen umfangreiche, häufig kostenintensive, Aufräumarbeiten. Gerade Aufräumungs- und Entsorgungskosten (Abbruchkosten) sind höher, als dies oft vermutet wird. Grund hierfür ist, dass viele Sachen einer speziellen Entsorgung bedürfen wenn sie Feuer oder (Lösch-) Wasser ausgesetzt wurden. Daher ist es dringend zu empfehlen bei den Kostenpositionen hohe Entschädigungsgrenzen zu vereinbaren.

Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Datenträger

Der reine „Papierwert“ von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern und Datenträgern ist vergleichsweise unwichtig. Der eigentliche Schaden liegt in den Kosten für die Wiederherstellung der Informationen (=immaterieller Schaden). Diese Kosten müssen separat aufgeführt werden, da immaterielle Schäden normalerweise nicht ersetzt werden.